

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 494

2020_07_BVD_Strassengesetz_SG_2020.BVD.2290

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 437.11 | **732.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Strassengesetz (SG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 732.11 Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
Strassengesetz (SG)				
vom 04.06.2008				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
in Ausführung von Artikel 34 der Kantonsverfassung ¹⁾ , gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG) ²⁾ , Artikel 61 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG) ³⁾ sowie Artikel 106 Absätze 2 und 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) ⁴⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von Artikel 34 der Kantonsverfassung ⁵⁾ , gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG) ⁶⁾ , Artikel <u>9 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 2022 über Velowege (Veloweggesetz)</u> ⁷⁾ , Artikel 61 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG) ⁸⁾ sowie Artikel 106 Absätze 2 und 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) ⁹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt a die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Strassen,				

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 704

³⁾ SR 725.11

⁴⁾ SR 741.01

⁵⁾ BSG [101.1](#)

⁶⁾ SR [704](#)

⁷⁾ SR [705](#)

⁸⁾ SR [725.11](#)

⁹⁾ SR [741.01](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
b die Finanzierung der öffentlichen Strassen, c den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts im Bereich Signalisation und Markierung, d den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege, e den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen.	e den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen ¹ f den Vollzug des Bundesgesetzes über Velowege.			
Art. 11 Hoheit und Eigentum ¹ Die Strassenhoheit steht dem Kanton und im Rahmen dieses Gesetzes den Gemeinden zu. Sie erstreckt sich auf Privatstrassen, die dem Verkehr tatsächlich offen stehen, soweit es das Gesetz bestimmt. ² Kantonsstrassen stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden. ³ Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf alle Bestandteile.	² Kantonsstrassen <u>und Nebenanlagen zu Nationalstrassen</u> stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
Art. 12 Änderung von Hoheit und Eigentum ¹ Soll die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert werden, so werden die Standortgemeinden vorgängig angehört. ² Wird die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert, so gehen Eigentum und Hoheit daran von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über. Die Änderung des Eigentums ist im Grundbuch einzutragen. ³ Die bisherige Trägerschaft übergibt die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos.	¹ Soll die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert werden, so werden die Standortgemeinden vorgängig angehört. ¹ <u>Ändern sich Funktion und Verkehrsbedeutung, können Gemeindestrassen neu in Hoheit und Eigentum des Kantons, Kantonsstrassen neu in Hoheit und Eigentum der Gemeinden eingereiht werden, so werden die Standortgemeinden vorgängig angehört.</u> ² Wird über die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert, so gehen Eigentum und Hoheit daran von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über. Die Änderung des Eigentums ist im Grundbuch einzutragender ² <u>Einreihung entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Standortgemeinden.</u> ³ Die bisherige Trägerschaft übergibt Mit dem Beschluss des Regierungsrates über die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos neue Einreihung a gehen Hoheit und Eigentum an der Strasse von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über, b ist die Änderung des Eigentums im Grundbuch einzutragen. ⁴ Die bisherige Trägerschaft			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	a übergibt die Strasse in werkmängel-freiem Zustand und entschädigungslos oder b ersetzt der neuen Trägerschaft die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit.			
Art. 13 Widmung	<i>Rückweisung an die Kommission Rothenbühler (Die Mitte)</i> <i>Rückweisung an die Kommission zur Prüfung einer Ergänzung von Art. 13 SG mit einer Regelung, wonach bei Eintrag eines Privatwegs in zu bezeichnenden Richt-, Sach- oder Nutzungsplänen dem Grundeigentümer die Möglichkeit eröffnet wird, von der öffentlichen Hand eine Verfügung zur Widmung zu verlangen, wobei der Grundeigentümer für den teilweisen Verlust seiner Eigentumsrechte sowie für Nutzungsauflagen/Bewirtschaftungsbeschränkungen/Mehraufwand entschädigt wird.</i>	<i>Geltendes Recht</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
¹ Strassen, die der Kanton oder die Gemeinde zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.		<i>Geltendes Recht</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	<i>Rückweisung an die Kommission SVP (Freudiger)</i> <i>Rückweisung an Kommission um zu prüfen, ob auch bei der Widmung gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. c SG (Widmung zufolge Übernahme der Unterhaltspflicht durch die Gemeinde) eine Anmerkung im Grundbuch vorzusehen ist, welche nach Klärung der Rechtslage zugleich klarstellt, dass ein widmungsrelevanter Unterhalt durch die Gemeinde vorliegt.</i> ⁴ Die Gemeinde lässt die Widmung zum Gemeingebrauch nach Absatz 3 Buchstabe a nach Rechtskraft der Verfügung im Grundbuch anmerken.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 14 Partnerschaftliche Zusammenarbeit ¹ Der Kanton arbeitet bei der Planung, der Projektierung, dem Bau und dem Betrieb der Kantonsstrassen mit den betroffenen Gemeinden partnerschaftlich zusammen.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
² Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Regionalkonferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die Regionalkonferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen. ³ Wird eine Kantonsstrasse im Siedlungsgebiet mit einem Strassenplan projektiert, so arbeitet der Kanton mit den Standortgemeinden zusammen. ⁴ Bei der Zusammenarbeit werden insbesondere das Ziel des Vorhabens, der Projektablauf und die Projektorganisation gemeinsam bestimmt.	² Der Kanton Er arbeitet mit den betroffenen <u>Planungsregionen</u> bzw. Regionalkonferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die <u>Planungsregionen</u> bzw. Regionalkonferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen.			
Art. 25 Inhalt ¹ Der Strassennetzplan zeigt die Nationalstrassen (Grundnetz) und legt die Kantonsstrassen fest.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
² Er teilt die Kantonsstrassen in die folgenden Kategorien ein: a Kantonsstrassen der Kategorie A umfassen die Hauptstrassen im Sinne von Artikel 12 ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)[9] (Ergänzungsnetz). b Kantonsstrassen der Kategorie B schliessen Städte und Ortschaften an das übergeordnete Netz (Grundnetz und Ergänzungsnetz) an, verbinden diese Orte und die Regionen miteinander, stellen die Verbindung zu den Regionen benachbarter Kantone her oder erschliessen den Flughafen Bern-Belp. c Kantonsstrassen der Kategorie C verbinden Gemeinden mit den Kantonsstrassen der Kategorien A und B. ³ Er beziffert den ungefähren Finanzbedarf für den baulichen Unterhalt. ⁴ Er legt weiter fest a die Kantonsstrassen, die an eine Gemeinde abgetreten werden sollen, b die Gemeindestrassen, die an den Kanton abgetreten werden sollen, c die Park-and-ride- und die Bike-and-ride-Anlagen von regionaler Bedeutung.	<i>Rückweisung an die Kommission Flück (FDP)</i> <i>Rückweisung an Kommission, um Streichung von Art. 25, Abs. 4 Bst. c zu prüfen.</i>	c Aufgehoben.		Antrag Kommissionsmehrheit

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
Art. 28 ¹ Neubau und Änderung einer Strasse werden mit einem Strassenplan bewilligt. ² Das Instandhalten, das Instandstellen und die Erneuerung einer Strasse sowie bewegliche Elemente im Zusammenhang mit befristeten Verkehrsversuchen bedürfen keiner Bewilligung.	³ Der Regierungsrat bestimmt die bewilligungsfreien Vorhaben.			
4.3 Velorouten	4.3 Velorouten Velowege			
Art. 45 Kantonaler Sachplan Veloverkehr ¹ Der Regierungsrat erlässt den kantonalen Sachplan Veloverkehr.	Art. 45 Kantonaler Sachplan Veloverkehr <u>Velowegnetz</u> ¹ Der Regierungsrat erlässt den kantonalen Sachplan Veloverkehr <u>Velowegnetz</u> .			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
² Mit dem kantonalen Sachplan Veloverkehr werden die Velorouten mit kantonomer Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies	<i>Rückweisung an die Kommission Vanoni (Grüne), Müller (SP), Buri (GLP), Wenger (SVP)</i> <i>Rückweisung an die Kommission, mit der Auflage, den Einbezug der regionalen Velonetzplanungen in die kantonale Sachplanung in Kenntnis und im Lichte der Kommissionsanträge zu Art. 45 und Art. 59 neu zu beurteilen und zu beraten.</i> ² Mit dem kantonalen Sachplan Veloverkehr-Velowegnetz werden die Velorouten <u>Velowege</u> mit kantonomer Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies	Ergebnis der ersten Lesung		Antrag Kommissionsmehrheit
a kantonale Velorouten auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse, b Velorouten mit kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen, c wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen.	a kantonale Velorouten <u>Velowege</u> auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse, b Velorouten mit kantonalen Radwegen <u>kantonale Radwege</u> abseits von Kantonsstrassen, c wichtige Velorouten <u>Velowege</u> auf Gemeinde- und Privatstrassen₁, d wichtige Mountainbike-Routen. ³ Der Sachplan Velowegnetz legt die Velowege mit dem höchsten, mit einem grossen und mit einem mittleren Potenzial für den Veloalltagsverkehr fest.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		⁴ <u>Die Aufnahme eines kommunalen Velowegs in den Sachplan Velowegnetz setzt entweder eine Grundlage in einer kommunalen oder regionalen Planung voraus oder bedarf der Zustimmung aller betroffenen Gemeinden.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 46 Kantonale Velorouten ¹ Der Kanton baut, betreibt und unterhält die für die Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b nötigen Wegabschnitte. ² Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Bewilligung von Kantonsstrassen.	Art. 46 Kantonale Velorouten <u>Velowege</u> ¹ Der Kanton baut, betreibt und unterhält die für die Velorouten <u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b nötigen Wegabschnitte .			
Art. 47 Kommunale Velorouten ¹ Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten die kommunalen Velorouten.	Art. 47 Kommunale Velorouten <u>Velowege</u> ¹ Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten die kommunalen Velorouten . a Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c, b Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	c die übrigen kommunalen Velowege.			
Art. 48 Signalisation ¹ Der Kanton signalisiert alle Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2.	¹ Der Kanton signalisiert alle Velorouten <u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2.			
	Art. 48a Ersatz ¹ Müssen die in den Plänen festgehaltenen Velowege oder Teile davon aufgehoben werden, so trägt in der Regel die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten.			
		<u>4.4 Koordination der Wanderweg- und der Mountainbike-Routen-Planung</u>		
		Art. 48b ¹ Die Planung der Wanderwege und der Mountainbike-Routen ist aufeinander abzustimmen. ² Es wird eine gemeinsame Nutzung der Wege (Koexistenz) angestrebt.		Antrag Kommissionsmehrheit

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Art. 49a Kostenverteilung bei Strassenkreuzungen 1. Grundsätze ¹ Die Kosten für den Bau neuer Kreuzungen gehen zulasten der neu hinzukommenden Strasse. ² An die Kosten der Änderung bestehender Kreuzungen hat jedes Gemeinwesen nach Massgabe seiner Interessen beizutragen. ³ Die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von Kreuzungen werden wie folgt verteilt: a Bei höhengleichen Kreuzungen trägt jedes Gemeinwesen die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben; b bei Überführungen und Unterführungen 1. geht der Unterhalt des Kreuzungsbauwerks zulasten der höher eingereichten Strasse, 2. gehen der Unterhalt und der Betrieb der übrigen Teile der Kreuzung zulasten der Strasse, deren Bestandteile sie sind.			
	Art. 49b 2. Vereinbarung ¹ Die Beteiligten können die Kosten durch Vereinbarung anders verteilen.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Art. 49c 3. Vorgehen bei streitiger Kostenverteilung ¹ Ist die Kostenverteilung streitig, so erlässt die zuständige Stelle der BVD eine Verfügung.			
Art. 52 Investitionen 1. Rahmenkredit und Objektkredite ¹ Investitionen werden mit einem Rahmenkredit oder mit einem Objektkredit bewilligt. ² Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen und für die kantonalen Radwege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten. ³ Der Grosse Rat beschliesst, gestützt auf den Strassennetzplan, in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit. Das Finanzreferendum gegen den Rahmenkredit ist ausgeschlossen. ⁴ Der Rahmenkredit weist auch auf die für diese Zeitspanne geplanten Objektkredite hin.	² Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen und für die kantonalen Radwege Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten.			
Art. 56 Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt 1. Zuständigkeit und Inhalt				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen und der kantonalen Radwege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend mit einem Rahmenkredit. ² Zum baulichen Unterhalt zählen Ausgaben für Reparaturen, Instandsetzung und auch die vollständige Wiederherstellung ganzer Teile einer Strasse wie Brücken, Fahrbahndecken und Leiteinrichtungen.	¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen und der kantonalen Radwege<u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend mit einem Rahmenkredit.			
Art. 59 Beiträge an Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen ¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c.	Art. 59 Beiträge an Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen <u>Velowege</u> ¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c. a Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c, b Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
² Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.	<i>Rückweisung an die Kommission BaK</i> <i>Art. 59 Abs. 2 ist mit folgender Auflage an den Regierungsrat zurückzuweisen: Der Antrag zu Art. 59 Abs. 2 ist gestützt auf die vorzunehmenden Abklärungen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die 2. Lesung in der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zu überprüfen.</i> ² Der Beitrag beträgt 40 Prozent. Die Höhe der Beitragssätze des Kantons an die Kosten für Investitionen ins Velowegnetz nach Artikel 45 Absatz 3 betragen a bei Vorrangrouten auf Gemeinde- und Privatstrassen 100 Prozent, b bei Hauptverbindungen auf Gemeinde- und Privatstrassen 80 Prozent, c auf dem Basisnetz auf Gemeinde- und Privatstrassen 60 Prozent, d auf dem Netz des Velofreizeitverkehrs 40 Prozent.	<i>Geltendes Recht</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 60a Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Der Kanton kann einen Beitrag an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velowegen nach Artikel 59 und von Wanderwegen nach Artikel 60 leisten, wenn a ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder b ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss. ² Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.			
	<i>Rückweisung an die Kommission Vanoni (Grüne), Bichsel (SVP), Müller (SP), Buri (GLP), Wenger (SVP)</i> <i>Rückweisung an die Kommission, mit der Auflage den neuen Art. 60b betreffend die Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge in Kenntnis und im Lichte der möglicherweise neuen Beitragssätze für Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Art. 59 nochmals zu beurteilen und zu beraten.</i> Art. 60b Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge	Geltendes Recht		Ergebnis der ersten Lesung

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Ausgenommen von den Beiträgen nach den Artikeln 59 bis 60a sind Vorhaben, die Beiträge gestützt auf Artikel 62 oder nach dem Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz, SFG) ¹⁾ erhalten.			
Art. 61 Beiträge an Park-and-ride-Anlagen ¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in Park-and-ride- und in Bike-and-ride-Anlagen. Die Anlage muss Gegenstand des Strassennetzplans sein. ² Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten. ³ Handelt es sich um eine Anlage eines vom Bund mitfinanzierten Agglomerationsprogramms, gilt Artikel 62 Absatz 2.	<i>Rückweisung an die Kommission Flück (FDP)</i> <i>Rückweisung an Kommission, um folgende Ergänzung und Streichung von Art. 61, Abs. 1 zu prüfen:</i> <i>Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in <u>wichtige</u> Park-and-ride- und in Bike-and-ride-Anlagen. Die Anlage muss Gegenstand des Strassennetzplans sein.</i>	¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in <u>wichtige</u> Park-and-ride- und in Bike-and-ride-Anlagen. Die Anlage muss Gegenstand des Strassennetzplans sein.		Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 62 Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen				

¹⁾ BSG [704.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
¹ Der Kanton leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen, für die der Bund Beiträge ausrichtet. ² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten.		² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten. <u>Vorbehalten bleibt Absatz 3.</u> ³ <u>Bei Velowegen mit dem höchsten oder mit einem grossen Velopotenzial beträgt der Beitrag 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten.</u>	<i>Geltendes Recht</i> <i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i> <i>Antrag Kommissionsminderheit</i>
Art. 64 Beiträge an Regionalkonferenzen ¹ Der Kanton kann den Regionalkonferenzen für die im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erarbeitete regionale Strassenplanung Beiträge ausrichten.	Art. 64 Beiträge an <u>Planungsregionen bzw.</u> Regionalkonferenzen ¹ Der Kanton kann den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen für Beiträge an die im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erarbeitete regionale Strassenplanung Beiträge ausrichten. ² Der Beitrag beträgt höchstens 75 Prozent der Kosten.			
Art. 71 Gebühren				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Gebühren erhoben werden. ² Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von solchen Gebühren befreit.	³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen.			
	Art. 71a Bemessung ¹ Der Kanton erhebt einmalig oder jährlich Gebühren bis 50'000 Franken und berücksichtigt bei der Bemessung a die mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen wirtschaftlichen Vorteile, b das Interesse der Gebührenpflichtigen, c die Nachteile für das öffentliche Eigentum. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Tarife für die Benutzung der Kantonsstrassen durch Verordnung. ³ Die Gemeinden erlassen einen Gebührentarif für die Strassen in ihrer Hoheit.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
Art. 75 Strassenentwässerung 1. Grundsätze ¹ Das von der Strasse natürlich abfließende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen. ² Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn a auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären, b anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.	Das von der Strasse lässt das Gewässerschutzrecht eine Versickerung zu, müssen die anstossenden Grundstücke das natürlich abfließende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufnehmen Strassenabwasser von öffentlichen Strassen aufnehmen. ² Aufgehoben. ³ Entsteht durch diese Beanspruchung des anstossenden Grundstücks ein namhafter Schaden, so wird er vom verursachenden Gemeinwesen behoben oder entschädigt.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	⁴ Können sich die Beteiligten über die Entschädigungshöhe nicht einigen, entscheidet das Enteignungsgericht.			
Art. 76 2. Künstliche Entwässerung ¹ Für die künstliche Entwässerung gilt: a Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und sie sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Strasse zu unterhalten. b Die Durchleitung durch privates Grundeigentum ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.	¹ Für die <u>Ist eine künstliche Entwässerung erforderlich, ist die Durchleitung durch privates Grundeigentum gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
c Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse erstellt und unterhält die Strasseneinflaufschächte und Ableitungen bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung.	c <i>Aufgehoben.</i> 2 Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement.			
Art. 77 3. Schadenersatz	Art. 77 <i>Aufgehoben.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorbereitenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet das Enteignungsgericht.				
Art. 83 Lichtraumprofil ¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben. ² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten. ³ Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.	¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen, einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite), ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten <u>freizuhalten</u> . Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben. ² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten <u>freizuhalten</u> . [FR: unverändert] ³ Die lichte Breite <u>Der an die Fahrbahn angrenzende seitliche Raum</u> ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.			
Art. 85 Zugänge und Zufahrten				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
¹ Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens. ² Pro Grundstück wird in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt. ³ Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt die interessierte Grundeigentümerin oder der interessierte Grundeigentümer. ⁴ Wird einem Grundstück durch Verbot oder durch Veränderung der öffentlichen Strasse der Zutritt oder die Zufahrt entzogen, so hat das zuständige Gemeinwesen für eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu sorgen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.	<i>Rückweisung an die Kommission SVP (Freudiger)</i> <i>Rückweisung an die Kommission um zu prüfen, den Tatbestand der wesentlichen Änderungen für das Erfordernis einer Strassenanschlussbewilligung auf solche zu beschränken, welche relevante Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben.</i> ¹ Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung sowie deren wesentliche Änderung bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens.	Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommissionsminderheit

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
m die Staatsbeiträge, n die Signalisation und die Markierung.				
Art. 87 Bau- und Verkehrsdirektion ¹ Die zuständige Stelle der BVD vollzieht die Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit die Gesetzgebung nicht andere Organisationseinheiten für zuständig erklärt.	² Sie kann die Gemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bei ihren Aufgaben im Bereich Langsamverkehr durch fachliche Beratung und Information unterstützen.			
Art. 88 Gemeinden ¹ Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen bei Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Wanderwegen sowie Radwegen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.	¹ Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen bei Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Wanderwegen sowie Radwegen <u>Velowegen</u> , soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.			
Art. 89 Aufsicht über die Gemeinden				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der BVD beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden. ² Vernachlässigt eine Gemeinde trotz Mahnung ihre Vollzugspflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle die zuständige Stelle der BVD die erforderlichen Massnahmen treffen. Die Gemeinde trägt die Kosten.	¹ Die zuständige Stelle der BVD beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes <u>Bundesrechts</u> durch die Gemeinden.			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx			
	Art. T1-1 Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge ¹ Artikel 60b ist auf Agglomerationsprogramme ab der vierten Generation anwendbar.	<i>Geltendes Recht</i>		<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>
	II.			
	Der Erlass 437.11 Kantonales Sportförderungsgesetz vom 07.12.2021 (KSpöFöG) (Stand 01.08.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 Mobilität ¹ Der Kanton kann				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
a die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern, b Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen auf Gemeinde- oder Privatstrassen beratend unterstützen, c Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Bewegung auf dem Velo oder fahrzeugähnlichen Geräten ausrichten, d die Gemeinden dabei unterstützen, dass der Schulweg vermehrt zu Fuss oder per Velo zurückgelegt wird.	a <i>Aufgehoben.</i> ^{1a} Er kann die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
² Er analysiert die Wirkung der Massnahmen und kommuniziert die Resultate in geeigneter Form.	^{1b} Er unterstützt die Gemeinden sowie die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen beim Informieren der Nutzerinnen und Nutzer in Zusammenhang mit Velowegen gemäss Artikel 45 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) ¹ , die auch für die Nutzung durch den Fussverkehr bzw. das Wandern vorgesehen sind.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 29. November 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Schlup Der Generalsekretär: Trees	Bern, 6. April 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 10. Mai 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2212

¹ BSG [732.11](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen